



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Döbelner Sportclub 02/90 e.V.“ (kurz: DSC 02/90 e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Döbeln, Heinz-Grüner-Sportpark, Fichtestr. 11, 04720 Döbeln, und ist mit Erteilung der Urkunde vom 13. August 1990 mit der Vereinsnummer 5100 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein unterhält zur allgemeinen und finanziellen Organisation eine Geschäftsstelle. Diese arbeitet im Rahmen der vom Vorstand erstellten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Geschäftsstellenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins Döbelner SC 02/90 e.V.

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Freizeitgestaltung aller Altersklassen.
2. Der Verein ist ein Mehrspartenverein mit entsprechender Untergliederung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aktivität im Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorensport erreicht. Der Verein fördert aktiv die dazu nötige Ausbildung und Unterstützung von Übungsleitern, Trainern und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen- oder privatwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein fördert die Funktion des Sports sowie der Freizeitgestaltung als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

§ 3 Mitgliedschaft

10. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die sich bereiterklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
11. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Bei-

tragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

12. Vereinsmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben das aktive Wahlrecht.
13. Die Mitgliedschaft wird mit schriftlichem Antrag an den Verein beantragt und von den jeweiligen Abteilungen bestätigt. Direkt an Vorstand oder Geschäftsstelle gestellte Anträge werden zur Bestätigung an die Abteilungen weitergeleitet. Sie beginnt am 1. des Monats der Mitgliedschaftsbestätigung verbunden mit der zu ebendiesem Zeitpunkt beginnenden Beitragspflicht.
Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Antragsteller zur Leistung der Vereinsbeiträge und zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
14. Jedes Mitglied kann mit einer persönlichen Vereinsmitgliedschaft in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.
15. Langjährige Mitglieder oder Persönlichkeiten, die sich im Verein aktiv um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung der Vereinsmitgliedschaft) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt muss bis zum 10. Jedes Monats frühestens zum Ende des laufenden Monats erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zum Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft verpflichtet.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach einem Antrag einer Abteilung oder des Vorstandes selbst vom Vorstand verhandelt und beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - 3.1. in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Satzung verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder eine mit § 2 10. unvereinbare Gesinnung offenbart,
 - 3.2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - 3.3. der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - 3.4. Innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft handelt.
 - 3.5. Vor der endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen zum Verhandlungstag schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied ein Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu.
 - 3.6. Eine Wiederaufnahme in den Verein ist nach Läuterung des ausgeschlossenen Mitgliedes auf neuen Aufnahmeantrag hin nach Entscheidung des Vorstandes möglich.
4. Eigentum des Vereins ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben oder dem Verein angemessen zu entschädigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beitragsordnung ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Über Beitragsermäßigungen aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Abteilungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle vier Jahre und in den Jahren der Notwendigkeit der Neuwahl des Vorstandes entsprechend dieses vierjährigen Rhythmus´ statt. Die Durchführung einmal im Kalenderjahr wird angestrebt.

Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Anträgen zu Änderungen der Satzung, der Beitragsordnung und/oder der Geschäftsordnung des Vorstandes mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die schriftliche Information darüber erfolgt in den Vereins-schaukästen, Vereinsaushängen, auf der Vereinswebseite und in mindestens einer Tageszeitung der Region.

Die satzungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, Erweiterungen oder Änderungen der Tagesordnung bedürfen einer 2/3Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder als Präsenzveranstaltung oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 2.1. die Rechenschaftslegung und der Kassenbericht des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
- 2.2. der Bericht der Kassenprüfer,
- 2.3. die Entlastung des Vorstandes,
- 2.4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, entsprechend der Regelungen in § 8,
- 2.5. Wahl der Kassenprüfer,
- 2.6. Änderungen der Satzung,
- 2.7. Festlegung der Beitragsordnung,
- 2.8. Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- 2.9. Bestätigung von Ehrenmitgliedern,
- 2.10. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- 2.11. Auflösung des Vereins.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit den unter § 7 1. benannten Auflagen einzuberufen, wenn:
 - 3.1 der Vorstand die Einberufung beschließt oder
 - 3.2 mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.
4. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.
5. Die gültige Tagesordnung wird jedem Teilnehmer der Mitgliederversammlung vor Versammlungsbeginn bekannt gegeben.
6. Am Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder einem anwesenden Vereinsmitglied eilig eingebrachte Änderungen und Ergänzungen dieser gültigen Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird im Grundsatz vom Vereinspräsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.
8. Für die Dauer der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer bestimmt der Versammlungsleiter einen Wahlleiter.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit erfolgt nach erneuter Diskussion des Sachverhaltes eine zweite Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei dessen Enthaltung die Stimme des Vereinspräsidenten, sollte auch dieser sich der Abstimmung enthalten, gilt der abzustimmende Sachverhalt bzw. Antrag als abgelehnt.

10. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
3. Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder,
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung,
7. Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
8. Beschlüsse im Wortlaut.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretungsvorstand). In allen vereinbarungserfordernden Belangen vertreten mindestens zwei von ihnen den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied, das nicht Teil des

Vertretungsvorstandes nach §26 BGB ist, während der Amtszeit aus, kann der verbliebene Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer benennen.

Scheidet der Präsident, der Vizepräsident oder der Schatzmeister während der Amtszeit aus, ist unverzüglich vom Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Wahl und Neubesetzung der frei gewordenen Vorstandsposition einzuberufen. Bis zu diesem Versammlungstermin kann der Vorstand intern ein gewähltes Vorstandsmitglied als Vertretung für die frei gewordene Position bestimmen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungs-, Vertrags- und juristischen Aufgaben, soweit sie durch Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 4.1. die Ausführung und Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 4.2. die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - 4.3. die Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Durchführung bzw. Überwachung der Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes,
 - 4.4. Bestätigung der Gründung einer Vereinsabteilung, die Berufung und Abberufung eines Abteilungsleiters,
 - 4.5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - 4.6. Abschluss und Kündigung von Verträgen,
 - 4.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 4.8. Ernennung des Datenschutzbeauftragten.
5. Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt seine Befugnisse und Arbeitsweise. Die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Abteilungen

1. Die Abteilungen des Döbelner Sportclubs 02/90 e.V. sind keine eigenständigen Körperschaften im Sinne des bürgerlichen Rechts.
2. Die Gründung einer Vereinsabteilung, die Berufung und Abberufung eines Abteilungsleiters erfolgt durch den Vorstand.
3. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet. Die Größe und Zusammensetzung der Abteilungsleitung bestimmt die Abteilung selbst. Die Abteilung schlägt dem Vorstand den Abteilungsleiter vor (siehe § 9 Abs. 2.).
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben der internen Abteilungsarbeit, der Organisation ihres Sportes und der Herstellung personeller Vorgaben der Sportverbände, ggf. unter Inanspruchnahme der Geschäftsstelle, autark, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Abteilungen sind an die Beschlüsse gebunden, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen wurden.
5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach dem vom Vorstand bestätigten Finanzierungsplan. Der Finanzplan des Vereins wird jährlich im Vorstand erstellt. Jede Abteilung erstellt bis 30. November eine Planung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Abteilung für das Folgejahr und reicht diese dem Vorstand ein. Ungeplante Sonderausgaben im Verlauf des Geschäftsjahres müssen von der Abteilung vorab beim Vorstand beantragt werden. Die Entscheidung über die Durchführung trifft der Vorstand zeitnah und sie ist bindend.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand, die Abteilungen und die Vereinsmitglieder können sich zur Durchführung der Aufgaben, Angelegenheiten und Verwaltung der Geschäftsstelle bedienen.
2. Die personelle Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Präsidenten.
4. Die Geschäftsstelle zeichnet für die Mitglieder-, Kassen- und Kontenverwaltung des Vereins verantwortlich.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.
6. Die Arbeitsweise, Obliegenheiten und Befugnisse der Geschäftsstelle regelt die Geschäftsstellenordnung, die vom Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich rechnerisch die Vereinskasse und die Konten des Vereins.
2. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstellen, die dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach der Prüfung vorzulegen sind. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung das ermittelte Prüfungsergebnis.

§ 12 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 13 Wirksame Dokumente

Der Verein arbeitet entsprechend folgender Dokumente:

- der Satzung des Döbelner SC 02/90 e.V.
- der Geschäftsordnung des Vorstandes
- der Geschäftsstellenordnung
- der Beitragsordnung
- der Datenschutzrichtlinie.

§ 14 Auflösung des Vereins

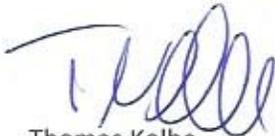
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, bei deren Einberufung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt worden ist, mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Döbeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Satzung des Döbelner Sportclubs 02/90 e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.09.2021 beschlossen.
2. Gleichzeitig tritt die bislang gültige Satzung des Döbelner Sportclubs 02/90 e.V. vom 16.12.2019 außer Kraft.

Döbeln, den 20.09.2021



Thomas Kolbe
Präsident des Döbelner Sportclubs 02/90 e.V.